



Mitteilungsblatt der Gemeinde Grömbach

Herausgeber: Gemeinde Grömbach, Tel.: 07453/8276, Fax 3433, Email: Gemeinde@Groembach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Armin Pioch

KW 39

29. September 2016

Jahrgang 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag - Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Telefonnummer Rathaus: 8276

Telefonische Erreichbarkeit des Bürgermeisters
außerhalb der Dienstzeit: (privat) 2769571

Abfuhrtermin

Gelber Sack: Samstag, 08. Oktober 2016

Wir gratulieren !

14.10. Englerth, Kurt, Völmlesmühle 1
zum 75. Geburtstag



Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann auf der Gemeindeverwaltung Grömbach eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Es werden ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht (wenn kein Widerspruch eingelegt wurde). **Alle dazwischen liegende Geburtstage werden nicht veröffentlicht.**

Veröffentlichungen von Standesamtlichen Nachrichten im Mitteilungsblatt

Mit den Änderungen im Personenstandswesen und der Umstellung auf elektronische Mitteilungen erhalten wir von den Geburtsstandesämtern keine Mitteilung mehr, ob die Eltern mit der Veröffentlichung der Geburt im Mitteilungsblatt einverstanden sind. Dasselbe gilt auch für Sterbefälle und Eheschließungen.

Wir können also nur noch Geburten veröffentlichen, wenn die Eltern dies ausdrücklich schriftlich gegenüber der Gemeinde Grömbach erklären. Daher bitten wir alle Eltern, die eine Veröffentlichung der Geburt in unserem Mitteilungsblatt wünschen, dies schriftlich mitzuteilen. Für die Veröffentlichung ist die Unterschrift beider Elternteile notwendig.

Bei Eheschließungen müssen beide Ehe-/Lebenspartner die schriftliche Erklärung abgeben.

Bei Sterbefällen genügt bei der Abgabe der Erklärung die Unterschrift eines Angehörigen.

Zuschuss Schülerbeförderungskosten

Die Zuschussregelungen beim Eigenanteil der Schülerbeförderungskosten von **Hauptschülern, Realschülern und Gymnasiasten** sind in den Landkreisen Calw und Freudenstadt unterschiedlich geregelt.

Aufgrund der Sonderstellung, dass die Schülerinnen und Schüler aus Grömbach im Landkreis Calw zur Schule gehen, wurde (sofern es zu einer Schlechterstellung gekommen wäre) vom Landkreis Freudenstadt der Unterschiedsbetrag zwischen den geltenden Sätzen erstattet.

Dieser Zuschuss war befristet. Die Gemeindeverwaltung hat hier eine Verlängerung beantragt. Aufgrund einer Entscheidung des Kreistages wurde die Befristung verlängert.

Somit können auch für das Schuljahr **2015/2016** Zuschussanträge gestellt werden.

Als Antrag genügt eine **Bestätigung des Beförderungsunternehmens** über den im Schuljahr geleisteten Eigenanteil.

Weiter sind auch die Schule und die Klasse anzugeben.

Es wird gebeten, diese Anträge bis spätestens **21.10.2016** bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grömbach hat in seiner Sitzung am 12.09.2016 die folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Grömbach

Landkreis Freudenstadt

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grömbach am 12.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Grömbach erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Grömbach steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Grömbach hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund

- a. **110,00 € ab dem 01.01.2017**
- b. **120,00 € ab dem 01.01.2018**

Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1

600,00 € ab dem 01.01.2018

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund um jeweils 100 %, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund ebenfalls um 100 %. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
- (2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde Grömbach nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Grömbach schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Grömbach innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Grömbach kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufender anzeigepflichtiger Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Grömbach zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 8 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Grömbach zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.11.2013, außer Kraft

Hinweises nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grömbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Grömbach, den 12.09.2016

**-Armin Pioch-
Bürgermeister**

Ende des amtlichen Teils

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Evangelische Kirchengemeinde

Grömbach / Wörnersberg Kirchstr. 5, 72294 Grömbach,
Tel. 07453 / 8120

Pfarramt.groembach@elkw.de / Pfarrbüro: Maritta Müllner
Dienstag: 8.30 – 11.30 Uhr, Freitag: 8.30 – 11.30 Uhr
www.groembach-evangelisch.de

Sonntag, 02.10. (Erntedankfest)

09.30 Uhr Erntedank-Gottesdienst in Grömbach
(Pfarrer Bihl)
10.30 Uhr Erntedank-Gottesdienst in Wörnersberg
(Pfarrer Bihl)
Das Opfer ist je zur Hälfte für den Notfonds des evang. Bauernwerkes und unser diesjähriges Missionsprojekt bestimmt.

Die Gaben für den Altarschmuck können am Freitag, 30.09.16 um 18.00 Uhr in den Kirchen abgegeben werden. Sämtliche Erntegaben kommen hernach dem Wörnersberger Anker zugute.

10.45 Uhr Kinderkirche in Grömbach
18.30 Uhr Gemeinschaftsstunde der Apis
im Gemeindehaus in Grömbach
mit Manfred Kohler aus Ebhausen

Mittwoch, 05.10.

14.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht
im Gemeindehaus in Grömbach
20.00 Uhr Gebetsabend im Wörnersberger Anker

Donnerstag, 06.10.

19.00 Uhr „Stufen des Lebens“
im Gemeindehaus in Grömbach

Sonntag, 09.10. (20. Sonntag nach Trinitatis)

09.30 Uhr Tauf-Gottesdienst in Grömbach
(Pfarrer Bihl)
10.45 Uhr Kinderkirche in Garrweiler
18.30 Uhr Gemeinschaftsstunde der Apis
im Gemeindehaus in Grömbach
mit Willi Siepenkothen aus Egenhausen

Ehrungen in Kirchenchor und Singkreis

Es war ein kirchenmusikalisch reich bestückter Gottesdienst, zu dem die Kirchengemeinde am Sonntag, 18. September 2016 in die Grömbacher St. Georgskirche einlud. Nicht nur Singkreis und Kirchenchor, sondern auch das ausdrucksstarke Orgelspiel von Bezirkskantor Peter Ammer aus Nagold führten die zahlreichen Gottesdienstbesuchern näher an das heran, was Kirchenmusik eigentlich sein möchte: Lob Gottes mit musikalischen Mitteln.

Im Rahmen des Gottesdienstes wurden eine stattliche Anzahl von Sängerinnen und Sängern für ihr langjähriges Mitsingen im Singkreis bzw. im Kirchenchor von KMD Ammer geehrt. Dirigentin beider Chöre ist Susanne Zahn, die ebenfalls Dankesworte an ihre Chormitglieder richtete.

Mit einer Besonderheit warteten die beiden Chöre am Ende des Gottesdienstes auf, als sie die Gemeinde mit hinein nahm in ein schwäbisch umgedichtetes Lied: „Dass i da mitseng, wenn alle deine Engel, o Gott, di em Himmel lobpreiset ond ehret!“ (nach EG 609).



Kinderkirch-Frühstück

Am Sonntag, 25. September, fand das zweite Kinderkirch-Frühstück der Kinderkirche Grömbach, Garrweiler und Wörnersberg statt. Eingeladen waren alle Kinder mit ihren Familien und dadurch kamen wir auf stolze 94 Personen ☺!!

Zu Beginn wurden zwei Lieder gesungen und anschließend haben wir das vielseitige und geniale Frühstücksbuffet gestürmt. Nachdem der Hunger gestillt war, erzählte Pfr. Bihl eine biblische Geschichte, es ging um die Begegnung einer Witwe mit Jesus. Danach haben wir nochmal ein Lied gesungen und die Zeit im Gemeindehaus mit offenem Ende ausklingen lassen.

Ein herzliches Dankeschön an den Posaunenchor, der uns durch das Aufstellen aller Tische und Stühle unterstützt hat und natürlich allen Eltern, für die mitgebrachten Speisen.

Für das Kiki-Team:
Ann-Kathrin Reutter



WOCHENENDDIENSTE

-Rettungsdienst: Telefon 19222

-Ärzte an Wochenenden und Feiertagen:

Arzt: 01805 / 19292 - 155
Kinderarzt: 01805 / 19292 - 160
Augenarzt: 01805 / 19292 - 123
HNO: 01805 / 19292 - 127

-Zahnärztlicher Notdienst:

Zu erfragen beim DRK **Telefon 07441 / 86714**

-Apotheken-Notdienstplan

Der Notdienst wechselt täglich
Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

- Sa. 01.10. Glattal-Apotheke
Lombacher Str. 3, Glatten
Johanniter-Apotheke
Mauerwiesenstr. 2, Jettingen
Stadt-Apotheke
Julius-Heuss-Str. 21, Neubulach
- So. 02.10. Rosen-Apotheke
Turmstr. 4, Nagold
- Mo. 03.10. Linden-Apotheke
Hauptstr. 6, Pfalzgrafenweiler
Spitzweg-Apotheke
Weiherplatz 13, Empfingen
- Di. 04.10. Kristall-Apotheke
Neckarstr. 15, Horb am Neckar
Rosen-Apotheke
Rosenstr. 55, Altensteig
Seewald-Apotheke
Nagoldtalstr. 2, Seewald (Besenfeld)
- Mi. 05.10. Rathaus-Apotheke
Hindenburgstr. 31, Bondorf (Kreis Böblingen)
Waldach-Apotheke
Hauptstr. 18, Waldachtal (Salzstetten)
- bis 19.30 h Rosen-Apotheke**
Rosenstr. 55, Altensteig
- Do. 06.10. Pinguin-Apotheke
Turmstr. 20, Nagold
- bis 19.30 h Rosen-Apotheke**
Rosenstr. 55, Altensteig
- Fr. 07.10. Hermann-Hesse-Apotheke
Nagolder Str. 66, Ebhausen
Kur-Apotheke
Hauptstr. 42, Dornstetten

VEREINSNACHRICHTEN



SpVgg Grömbach
Homepage: www.spvgg-groembach.de

Öffnungszeiten Sportheim:

Samstag, 01.10.16 / ab 15.00 Uhr Bundesliga Konferenz

Mittwoch, 04.10.16 / ab 19.30 Uhr Stammtisch

25.09.2016 – 1. Mannschaft SV Baiersbronn – SpVgg Grömbach 5:0

Einen rabenschwarzen Tag erwischte die Grömbacher Mannschaft beim Kreisliga-A-Absteiger in Baiersbronn.

Nach gutem Beginn, mit einer Chance von Stefan Raisch, gingen die Gastgeber mit dem ersten Torschuss nach 10 Minuten in Führung. Danach verlor Grömbach völlig den Faden und baute den Gegner durch zahlreiche Abspielfehler auf. Mit einem Doppelschlag kurz vor der Pause, begünstigt durch katastrophales Abwehrverhalten, war das Spiel für Baiersbronn mit dem 3:0 bereits vorentschieden.

Auch nach der Pause war kein Aufbäumen zu erkennen, so dass zwangsläufig noch zwei weitere Gegentreffer fielen. Am Ende steht eine verdiente 0:5-Packung, da Grömbach zu keiner Zeit ins Spiel gefunden hat.

Ergebnisse:

- 2. Mannschaft:** SV Baiersbronn – SpVgg Grömbach 4:0
- C-Jugend:** SGM Seewald – SGM Huzenbach 1:5
J. Theurer
- D-Jugend:** SGM Schopfloch – SpVgg Grömbach 1:6
R. Tausch, N. Zucker, L. Briegel, Eigentor
SpVgg Grömbach – SGM Hallwangen II 6:3
R. Tausch, N. Zucker, L. Briegel
- E-Jugend:** SGM Seewald – VfB Lombach 2:10

Nächste Spiele:

- E-Jugend:** 30.09.16 / Anpfiff 18.00 Uhr in Göttelfingen
SGM Seewald – SV Baiersbronn
- D-Jugend:** 03.10.16 / ab 10.00 Uhr VR-Talentiade in
Hochdorf 2. Runde mit Spielen gegen
SG Vöhringen, SGM Waldachtal, SG
Hallwangen, SV Eutingen, TuS Ergenzingen
- B-Jugend:** 01.10.16 / Anpfiff morgens in Mühlen
SGM Horb II - SGM Seewald
- 2. Mannschaft:** 02.10.16 / Anpfiff 13.15 Uhr
SpVgg Loßburg – SpVgg Grömbach
- 1. Mannschaft:** 02.10.16 / Anpfiff 15.00 Uhr
SpVgg Loßburg – SpVgg Grömbach

Bambini-Training

Ab sofort findet montags um 17.00 Uhr auf dem Trainingsplatz in Grömbach wieder ein Bambini-Training statt. Bei schlechtem Wetter bzw. im Winter weichen wir auf die Halle im Lindenforum aus.

Kinder ab einem Alter von 4 Jahren können daran teilnehmen und gerne vorbeikommen. Bei Fragen oder näheren Infos können sie sich entweder an Trainer Benjamin Hamann (Tel. 0160/1562067) oder an Jugendleiter Reinhard Schlegel (Tel. 0176/16340354) wenden.

Flohmarkt/Basar für Sportbekleidung

Am Samstag, 19.11. veranstaltet die Spvgg Grömbach in der Zeit von 13.30-15.00 Uhr einen Flohmarkt im Sportheim. Der Verein bietet alte Trikots, Hosen und Stutzen für Kinder und Erwachsene zu sehr günstigen Preisen an. Außerdem bieten wir Eltern die Möglichkeit, noch gut erhaltene Trainingsbekleidung oder Sportschuhe, die evtl. den Kindern nicht mehr passen, zu verkaufen. Hier erhält der Verein eine kleine Verkaufsprovision. Die Einnahmen fließen in unsere Jugendkasse. Nähere Informationen erhalten Sie bei Volker Roller (Tel. 07453/910155).

Nordic Walking Gruppe Grömbach

Walkingzeiten:

Dienstag: 19.00 Uhr Waldparkplatz

Donnerstag: 19.00 Uhr Sportplatz

FREIWILLIGE FEUERWEHR



www.feuerwehr-groembach.de

Feuerwehr

Übung

Freitag, 30. September 2016
Treffpunkt: 20.00 Uhr Feuerwehrhaus

LANDRATSAMT

Ehrenamtliche Vormünder werden gebraucht

Informationsveranstaltung am 11. Oktober

Wenn ein Kind im Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist, weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Sorgerecht entzogen wurde, bestellt das Familiengericht einen Vormund, der alle wichtigen Entscheidungen für das Kind trifft.

Um die Anzahl der Einzelvormundschaften zu erhöhen, sucht der Landkreis Freudenstadt engagierte Frauen und Männer ab 25 Jahren, die bereit sind, einen Teil ihrer Zeit für ein Kind einzusetzen.

In einer Informationsveranstaltung am 11. Oktober 2016 um 18:30 Uhr im Gruppenraum E3 des Kreishauses Freudenstadt (Landhausstraße 4), wird das Jugendamt darüber informieren, welche Voraussetzungen ein Vormund erfüllen muss und welche Aufgaben ihn konkret erwarten.

Ehrenamtliche Vormünder erhalten für diese interessante und verantwortungsvolle Aufgabe fachliche Vorbereitung und Begleitung durch das Jugendamt.

Wer vorab Fragen hat, kann sich telefonisch oder per E-Mail an das Jugendamt des Landkreises, Frau Kaiser, Telefon: 07441 920-6080, E-Mail: kaiser@landkreis-freudenstadt.de wenden.

VHS

41032PF Conversation B1 In Conversation 1, Unit 1 mit Jutta Feeß

ISBN: 3-12-501555-5

10 x ab dienstags 04.10.16 von 19:00 - 20:30 Uhr

Pfalzgrafenweiler, Schulzentrum, HTW Raum, Langbau

44007PF Spanisch für Anfänger A1 mit Anna Rocio Böhning

Con Gusto A1, ab Lektion 1 ISBN: 978-3-12-514980-9

15 x ab mittwochs 05.10.16 von 19.00 – 20.30 Uhr

Pfalzgrafenweiler, Schulzentrum, HTW Rau, Langbau

54134PF Mein Laptop ein Buch mit sieben Siegeln! Selina Sautter

Diese Siegel gilt es zu sprengen. Dieser Kurs ist für Einsteiger, Wiedereinsteiger und Umsteiger von einer älteren Windows-Version zu einer neueren Version. Im Kurs geht es um den Umgang mit Ihrem eigenen Laptop. Sie lernen die Funktionen eines Laptops kennen, die Bedienung von Programmen, den Umgang mit der Maus und Tastatur sowie die Erstellung von privaten Briefen in einem Textbearbeitungsprogramm. Speziell wird auf individuelle Fragen der Teilnehmer/innen eingegangen. Bitte bringen Sie ihr eigenes Laptop mit vorinstalliertem Windows und einem Internetexplorer mit. Empfohlen wird der Gebrauch einer Maus. Bitte geben Sie bei der Anmeldung unbedingt die Windows-Version Ihres Laptops an, z.B. Windows 7, Windows 8.1, Windows 10.

4 x dienstags ab 04.10.16 von 18:00 - 20:15 Uhr im Squash Inn, Edelweiler Str. 13

Anmeldungen und weitere Informationen im Heft oder unter 07441-9201400 oder im Internet unter: www.vhs-freudenstadt.de

SONSTIGES



Sozialstation Pfalzgrafenweiler-Waldachtal-Grömbach

Das Büro der Sozialstation befindet sich in der Hauptstrasse 5 in Pfalzgrafenweiler. Bürozeiten sind Montag bis Freitag von

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Telefon Nummer 07445-6336, individuell auch am Nachmittag, bitte dann telefonisch einen Termin vereinbaren.

Agentur für Arbeit, Nagold

Infos zu Freiwilligendiensten

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD) sind die Themen einer Informationsveranstaltung am Donnerstag, 13. Oktober 2016 um 15.30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit in Nagold, Bahnhofstraße 37.

Astrid Buchmüller vom Internationalen Bund Nordschwarzwald gibt einen Überblick über Dauer, Inhalte, Einsatzmöglichkeiten, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des FSJ.

Rainer Paul, Regionalbetreuer im Bundesfreiwilligendienst beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, informiert über alles Wissenswerte zum BFD.

Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

„Wiedereinstieg? – aber sicher!“ Aktionstag für Frauen am 15. Oktober

Frauenwirtschaftstag zum siebten Mal in der Arbeitsagentur in Nagold

Unter Dem Motto: „Wiedereinstieg? – aber sicher!“ steht der diesjährige Frauenwirtschaftstag in der Nagolder Arbeitsagentur. Zum siebten Mal in Folge organisieren die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner diesen Aktionstag, der am Samstag, 15. Oktober 2016 in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr in den Räumen der Nagolder Arbeitsagentur, Bahnhofstr. 37 stattfindet.

Wie in den Vorjahren haben die vhs Oberes Nagoldtal, die Stadt Nagold, das Regionalbüro für berufliche Fortbildung, die Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, die Handwerkskammer Karlsruhe, die Arbeitsagentur Nagold-Pforzheim und die Jobcenter für die Landkreise Calw und Freudenstadt ein interessantes Angebot für Frauen zusammengestellt. Erstmals dabei ist die im Januar 2016 neu eingerichtete Kontaktstelle Frau und Beruf.

Eröffnet wird der 7. Frauenwirtschaftstag um 09.00 Uhr von der Chefin der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, Martina Lehmann. Im Anschluss sind alle Besucherinnen zu einem Netzwerkfrühstück und zum Besuch der Bildungsmesse eingeladen. Regionale Bildungsträger und Institutionen informieren über Bildungsangebote, Existenzgründung, Förderung der beruflichen Weiterbildung und über die Organisation der Kinderbetreuung, wenn der berufliche Neustart ansteht. Für Migrantinnen gibt es wichtige Informationen zur Sprachförderung, zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und zur beruflichen Förderung.

Dazu bekommen die Besucherinnen Tipps zur perfekten Bewerbung und können ihre mitgebrachten Bewerbungsunterlagen vor Ort von Profis checken lassen. Wer gleich im Bewerbungsoutfit kommt, kann ein professionelles Bewerbungsfoto machen lassen.

Ein Impulsvortrag von Nathalie Rex zum Motto der Veranstaltung, wie „Wiedereinstieg? - aber sicher“ funktioniert und

anschließende Workshops zum beruflichem Weiterkommen, zur Altersversorgung und zum beruflichen Neustart nach der Familienphase, stehen ebenfalls auf dem Programm.

Die Beauftragten für Chancengleichheit der Arbeitsagentur und der Jobcenter für die Landkreise Calw und Freudenstadt sowie Fachkräfte der Arbeitsvermittlung sind vor Ort und informieren über ihre Unterstützungsangebote. Auch das Berufsinformationszentrum (BiZ) ist im Rahmen des Frauenwirtschaftstags geöffnet.

Für die jeweils etwa 30 Minuten dauernden Workshops „Weiter durch Bildung“ um 9.30 Uhr, „Frauen und Rente“ um 11.45 Uhr und „Familie und dann“ um 12.30 Uhr sind Anmeldungen unter der Telefonnummer 07452 / 829 - 213 oder per E-Mail an Nagold-Pforzheim.BiZ@arbeitsagentur.de erwünscht.

Das komplette Programm findet sich in einem Flyer, der bei den Veranstaltern ausliegt oder unter der Telefonnummer 07452 / 829213 angefordert werden kann. Weitere Informationen gibt es auch unter www.arbeitsagentur.de, www.frauenwirtschaftstage.de und auf den Internetseiten der Kooperationspartnerinnen und -partner. Die Teilnahme ist kostenlos.

Die Frauenwirtschaftstage stehen unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und bieten den Frauen landesweit ein Gesamtangebot von Informationen zu den Themen Wiedereinstieg von Frauen in den Beruf, Frauen auf dem Weg in Führungspositionen, Unternehmerinnen, Unternehmensnachfolge, Existenzgründung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Vernetzung und Kooperation.

Deutsches Rotes Kreuz unterstützt Sportvereine

Ortsverein Seewald übergibt Taschen mit Sanitätsmaterial

Seewald/Grömbach. Jahrzehntelang bestehen bereits enge Verbindungen zwischen dem DRK-Ortsverein Seewald und den Sportvereinen aus Seewald-Besenfeld, Seewald-Göttelfingen und Grömbach. Sicherlich nicht zuletzt, da alle drei Vereine auch schon lange passive Mitglieder im Deutschen Roten Kreuz sind. Regelmäßig begleitet der DRK Ortsverein die großen Sportveranstaltungen der drei Vereine und trägt mit seinem Sanitätsdienst zur Sicherheit von aktiven Sportlern und Gästen bei, unter anderem bei deren Jugendturnieren.

Seit einigen Jahren gelingt es dem DRK Ortsverein allerdings nicht mehr, die drei Sportplätze im regelmäßigen Fußball-Rundenbetrieb an Wochenenden zu besetzen. Zu groß ist der personelle Aufwand für den verhältnismäßig kleinen DRK Ortsverein, wenn beispielsweise zeitgleich auf allen drei Sportplätzen mit je zwei Helfern Dienst zu tun wäre. Den Sportvereinen gegenüber wurde dies direkt offen kommuniziert und über die Jahre hinweg hat es sich eingespielt, dass von Vereinsvertretern und Zuschauern kleinere Verletzungen im Spielbetrieb behandelt werden und Erste Hilfe geleistet wird.

Damit diese Erste Hilfe auch weiterhin gegeben ist, spendete der Ortsverein nun drei Sanitätstaschen an die Sportvereine. Groß war die Freude der Vereinsvertreter, als im Rahmen der diesjährigen Sommer-Blutspende-Aktion in Besenfeld das Geschenk des DRK Ortsvereins übergeben wurde. Gefüllt sind

die Sanitätstaschen mit einer kompletten Ausstattung an Erste-Hilfe- und Sanitätsmaterial sowie einer Wolldecke. Selbstverständlich sagte die Führungsmannschaft des DRK Ortsvereins auch zu, den Inhalt der Tasche dauerhaft aktuell zu halten und regelmäßig kostenfrei aufzufüllen. So solle das Engagement der Sportvereine unterstützt und die gute Zusammenarbeit und Freundschaft gewürdigt werden. Verbunden war die Übergabe des Sanitätsmaterials mit dem guten Wunsch, dass dies jederzeit bereitstehe, aber hoffentlich nie, zumindest aber nicht bei schwereren Verletzungen, zum Einsatz kommen müsse.



Bildunterschrift:

Der DRK Ortsverein übergab an die Sportvereine Sanitätstaschen für den laufenden Sportbetrieb. von rechts: Wolfgang Kappler, Bereitschaftsleiter des DRK OV Seewald, Volker Roller (Spielvereinigung Grömbach), Hans-Dirk Lehnberg (Sportclub Besenfeld-Igelsberg), Sebastian Berger, stellvertretender Bereitschaftsleiter des DRK OV Seewald, Dietmar Kallaß (Sportfreunde Göttelfingen) und Marc Hinzer, DRK Vorsitzender OV Seewald. Foto: DRK



Wasenschutzversicherung

Volksfestbesuch versichern?

Die SV Sparkassenversicherung bietet eine Extra-Versicherung an, mit der Besucher des Cannstatter Volksfestes laut Werbung des Anbieters "unbeschwert feiern" können. Doch Achtung: Die Versicherung bietet nach Auffassung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg nur einen sehr eingeschränkten Schutz und ist nicht als Grundlage für ein unbeschwertes Feiern geeignet.

Mit der Wasenschutzversicherung sollen verschiedene Aspekte versichert sein, die der Versicherer mit einem Wasenbesuch in Zusammenhang bringt, beispielsweise Unfälle, Diebstahl von Jacken und Taschen oder das Löschen von veröffentlichten unvoreilhaftigen Fotos aus dem Internet. Doch bietet die Versicherung nur eine sehr eingeschränkte Absicherung. Es wird nur ein einziger Tag versichert und auch der Leistungsumfang ist schwach: So geht es bei den Unfällen lediglich um beeinträchtigte Zähne, gegen Diebstahl sind nur wenige Dinge – nicht

einmal der Inhalt von Taschen – versichert und beim Fotolöschchen hilft der Versicherer ein paar Mal ohne Erfolgsgarantie. „Wer sich umfassend versichern möchte, braucht einen bedarfsgerechten und passenden Versicherungsschutz losgelöst von Wasenbesuch oder anderen kurzzeitigen Ereignissen. Tagespolice führen dagegen weg von einem bedarfsgerechten Versichern“, sagt Dr. Peter Griebel, Versicherungsexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

SPRUCH DER WOCHE

**Bei den Einen verlierst
Du nur Zeit,
bei den Anderen
verlierst Du das Gefühl für die Zeit!**

(H. Ploransky)



Drei stellvertretende Bürgermeister:

- Links - mit 89 Jahren, Richard Kern, verstorben 2016
- Mitte - mit 83 Jahren, Ulrich Schnierle, verstorben 2003
- Rechts - mit 56 Jahren, Franz Kufen, verstorben 2000

(Bilder von Helga Ploransky, aufgenommen im Waldhorn!)

Anzeigen

**Landmetzgerei Heinzelmann
Verkaufswagen Peter Baur**

Angebote 06. Oktober 2016

Siedfleisch	100 g	0,79 €
Fleischwurst im Ring	100 g	0,89 €
Schwarzwurst im Ring	100 g	0,89 €

Öffnungszeiten:

Donnerstag, 13.30 - 14.30 Uhr beim Waldhorn